

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1962

Nummer 1

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
40	5. 12. 1961	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preussischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841)	2
7124	20. 12. 1961	Verordnung zur Änderung der zur Baumeisterverordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar 1960	2
7124	20. 12. 1961	Verordnung über den Erwerb der Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen	3
97	13. 12. 1961	Verordnung NW PR Nr. 2/61 über die Verkehrsentsgelte der Städtischen Hafenbahn Hamm (Westf.)	4
97	13. 12. 1961	Verordnung NW PR Nr. 3/61 über die Verkehrsentsgelte der Hafenbahn der Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH., Gelsenkirchen	4
97	13. 12. 1961	Verordnung NW PR Nr. 4/61 über die Verkehrsentsgelte der Eisenbahn in den Städtischen Häfen Düsseldorf	4
97	13. 12. 1961	Verordnung NW TS Nr. 21/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Neubau der Bundesautobahn nördliche Umgehung Köln von Bau-km 8,570 bis Bau-km 14,000 von Longerich bis Merkenich (Los 2)“	5
97	13. 12. 1961	Verordnung NW TS Nr. 22/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Neubau der Bundesautobahn nördliche Umgehung Köln von Bau-km 0,000 bis Bau-km 8,570 von Junkersdorf bis Longerich (Los 1)“	5
97	13. 12. 1961	Verordnung NW TS Nr. 23/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Reststück Bundesautobahn südliche Umgehung Aachen von Bau-km 0,000 bis Bau-km 4,000 (Erdlos Lichtenbusch-Brand)“	6
	19. 12. 1961	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung des Kernreaktors der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH bei Jülich	7
	8. 12. 1961	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen zur Vollendung des Baues und Betriebs einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	7
	11. 12. 1961	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnberg Nr. 39 S. 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Alena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver	7
	15. 12. 1961	Nachtrag 7 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 — A 2.966 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	7

40.

Bekanntmachung

des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841)

Vom 5. Dezember 1961

Der Landtag hat am 13. November 1961 dem Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1961

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

— GV. NW. 1962 S. 2.

Verwaltungsabkommen

zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841)

1. Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die sich unbeschadet des späteren Beitritts weiterer Länder an der Stiftung Preußischer Kulturbesitz beteiligen, kommen überein, den von den Ländern gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes aufzubringenden Anteil an dem Fehlbetrag der Stiftung wie folgt zu verteilen:
 - a) Baden-Württemberg trägt 1/19 des Gesamtfehlbetrages, höchstens jährlich 500 000 DM,
 - b) Schleswig-Holstein trägt 1/19 des Gesamtfehlbetrages, höchstens jährlich 250 000 DM,
 - c) Nordrhein-Westfalen und Berlin übernehmen zu gleichen Teilen den Rest des auf die Länder insgesamt entfallenden Fehlbetrages der Stiftung.
2. Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1961

Für das Land Baden-Württemberg

Dr. Wolfgang Haubmann
unter dem Vorbehalt der Genehmigung des
Abkommens durch den Landtag von Baden-
Württemberg gemäß § 45 b RHO

Für das Land Berlin

Dr. G. Klein

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

Für das Land Schleswig-Holstein

v. Hassel

— GV. NW. 1962 S. 2.

7124

Verordnung

**zur Änderung der zur Baumeisterverordnung er-
gangenen Ausführungsbestimmungen
vom 17. Februar 1960**

Vom 20. Dezember 1961

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) in der Fassung vom 23. Mai 1960 (BGBl. I S. 315) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ vom 17. Februar 1960 (GV. NW. S. 17, berichtigt S. 31) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Regierungspräsident hat vor der Ernennung der Mitglieder zu Abs. 1 Nr. 3 die Handwerkskammer sowie die Industrie- und Handelskammer, vor der Ernennung der Mitglieder zu Abs. 1 Nr. 4 die Organisationen der Arbeitnehmer zu hören; er kann außerdem den Bund Deutscher Baumeister hören.“

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Ablehnung eines Antrages gemäß § 6 und § 12 Abs. 4 sowie die ablehnende Entscheidung gemäß § 12 Abs. 7, die Fristsetzung gemäß § 15 Abs. 4 und die Entscheidung gemäß § 17 sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Antragsteller von der Geschäftsstelle zuzustellen.“

3. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 4 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt die Handwerkskammer, an deren Sitz er errichtet ist (Geschäftsstelle). Sie trägt die Kosten des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und erhält die Prüfungsgebühren.

(2) Aus der Kasse der Handwerkskammer erhalten die auswärtigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der vorauslagten Fahrkosten nach Maßgabe der für die Reisekostenvergütung der Landesbeamten geltenden Vorschriften. Die Reisekostenvergütung richtet sich, soweit es sich um Beamte handelt, nach ihrer Besoldungsgruppe, soweit es sich nicht um Beamte handelt, nach den für die Beamten der Stufe II geltenden Sätzen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- a) im Maurerhandwerk, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk, Feuerungs- und Schornsteinbauerhandwerk, Backofenbauerhandwerk, Zimmererhandwerk, Straßenbauerhandwerk oder Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk die Gesellenprüfung oder in einem entsprechenden Facharbeiterberuf vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer die Facharbeiterprüfung bestanden hat,
- b) die Abschlußprüfung für Hoch- oder Tiefbau an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule bestanden hat,
- c) fünf Jahre als Geselle, Facharbeiter, Bauführer oder Techniker — davon mindestens zwei als Bauführer nach Ablegung der unter b) geforderten Abschlußprüfung — bei Ausführung von Bauten praktisch, nicht nur zeichnerisch tätig gewesen ist und

- d) im Bezirk der Prüfungsbehörde innerhalb der letzten sechs Monate seinen Wohnsitz gehabt hat,

wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller nicht die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Auf die in Absatz 1 c) genannten zwei Jahre, die der Bewerber als Bauführer nach Ablegung der Abschlußprüfung zurücklegen muß, wird die vor dem 3. Juni 1960 als Geselle, Facharbeiter, Bauführer oder Techniker abgeleistete Tätigkeit angerechnet, soweit sie drei Jahre übersteigt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall zur Vermeidung von Unbilligkeiten von den in Abs. 1 a) und d) genannten Erfordernissen nach Anhörung der Handwerkskammer sowie der Industrie- und Handelskammer Ausnahmen bewilligen. Ausnahmen von dem Erfordernis des Abs. 1 a) können nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise vor Beginn der in Abs. 1 c) bezeichneten Tätigkeit erworben hat."

6. In § 6 Abs. 2 wird bei Ziffer 3 „Abs. 1 c)“ durch „Abs. 1 b)“ und bei Ziffer 4 „Abs. 1 b)“ durch „Abs. 1 c)“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geschäftsstelle läßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüflinge unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.“

8. In § 9 werden hinter dem Wort „Personen,“ die Worte „die den Prüfling auf die Prüfung vorbereitet haben oder“ eingefügt.

9. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ablegung der Prüfung ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts an die Kasse der Handwerkskammer zu entrichten.“

10. In § 12 werden dem Absatz 7 folgende Sätze angefügt:

„Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht anerkannt, so ist der Prüfling, falls die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 gegeben sind, zur mündlichen Prüfung zu laden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling trotz ordnungsmäßiger Ladung zur mündlichen Prüfung nicht erscheint. Der Prüfling ist nach § 15 Abs. 4 zu unterrichten.“

11. In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Fassung ersetzt:

„Die mündliche Prüfung soll außer den allgemeinen Stoffgebieten das besondere Arbeitsgebiet des Prüflings zum Inhalt haben; bei der Prüfung der allgemeinen Stoffgebiete ist die technische Weiterentwicklung seit Ablegung der Ingenieurprüfung zu berücksichtigen. Die mündliche Prüfung hat sich im allgemeinen auf folgende Gebiete zu erstrecken:“

12. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „6. August 1954 (GS. NW. S. 668) in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1957 (GV. NW. S. 34)“ ersetzt durch die Worte „20. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 3)“.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und die Aufsichtsbehörde sind befugt, zu sämtlichen Prüfungen Beauftragte zu entsenden, die auch an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen können.“

14. In der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar 1960 wird

- a) hinter „(RGBl. I S. 131)“ eingefügt „in der Fassung vom 23. Mai 1960 (BGBl. I S. 315)“,

- b) der Vermerk in der Fußnote wie folgt gefaßt:

„Ihm steht nach der Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom

20. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 3) die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im handwerk zu.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 2.

7124

Verordnung über den Erwerb der Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen

Vom 20. Dezember 1961

Auf Grund von § 19 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Prüfungszeugnisse berechtigen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 zur Anleitung von Handwerkslehrlingen:

1. die Prüfungszeugnisse der bei den Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen zur Abnahme der Baumeisterprüfung errichteten Prüfungsausschüsse (§ 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 — RGBl. I S. 131 — in der Fassung vom 23. Mai 1960 — BGBl. I S. 315 —, § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar 1960 — GV. NW. S. 17 — in der Fassung vom 20. Dezember 1961 — GV. NW. 1962 S. 2 —),
2. die Prüfungszeugnisse der bei den Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen zur Abnahme der Lehrmeisterprüfung im graphischen Gewerbe gemäß § 128 a GewO errichteten Prüfungsausschüsse,
3. die Prüfungszeugnisse über die Abschlußprüfung bei der Abteilung Meisterschule des Mechaniker- und Kraftfahrzeughandwerks an der Fachschule für das Metallgewerbe der Stadt Bielefeld.

§ 2

Der Prüfling erwirbt die Anleitungsbefugnis (§ 3) in einem der folgenden Handwerke, und zwar

- a) im Falle des § 1 Nr. 1

im Maurerhandwerk,
Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk,
Feuerungs- und Schornsteinbauerhandwerk,
Backofenbauerhandwerk,
Zimmererhandwerk,
Straßenbauerhandwerk
oder
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk,

- b) im Falle des § 1 Nr. 2

im Buchbinderhandwerk,
Schriftsetzerhandwerk,
Druckerhandwerk,
Lithographenhandwerk,
Chemigraphenhandwerk,
oder
Stereotypur- und Galvanoplastikerhandwerk,

- c) im Falle des § 1 Nr. 3

im Mechanikerhandwerk,
Büromaschinenmechanikerhandwerk,
Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk
oder
Kraftfahrzeugelektrikerhandwerk.

§ 3

Die Anleitungsbefugnis gilt

- a) im Falle des § 1 Nr. 1
für das Handwerk, in dem der Prüfling die Gesellenprüfung bestanden hat; die vor der Industrie- und Handelskammer bestandene Facharbeiterprüfung in einem Gewerbe, das einem der in § 2 a) genannten Handwerke entspricht, ist insoweit der Gesellenprüfung gleichgestellt,
- b) im Falle des § 1 Nr. 2
für das Handwerk, das dem Gewerbe entspricht, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist,
- c) im Falle des § 1 Nr. 3
für das Handwerk, in dem die Abschlußprüfung abgelegt ist.

§ 4

(1) Der Erwerb der Anleitungsbefugnis tritt nur ein, wenn der Besitzer des Prüfungszeugnisses

- a) im Falle des § 1 Nr. 1
in dem in § 3 a) bezeichneten Handwerk nach bestandener Gesellen- oder Facharbeiterprüfung mindestens fünf Jahre,
- b) im Falle des § 1 Nr. 2
in dem in § 3 b) bezeichneten Handwerk nach Vollendung der Lehrzeit mindestens drei Jahre,
- c) im Falle des § 1 Nr. 3
in dem in § 3 c) bezeichneten Handwerk nach bestandener Gesellen- oder Facharbeiterprüfung mindestens fünf Jahre

tätig gewesen ist.

(2) In dem Prüfungszeugnis ist, sofern die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllt ist, die Berechtigung des Besitzers zur Anleitung von Handwerkslehrlingen unter Hinweis auf diese Verordnung und unter Angabe des Handwerks, für das gemäß § 3 die Anleitungsbefugnis gilt, zu vermerken. Sofern die Voraussetzung des Abs. 1 erst nach Ablegung der Prüfung erfüllt wird, ist der Vermerk im Prüfungszeugnis auf Antrag vom Prüfungsausschuß nachzuholen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 6. August 1954 (GS. NW. S. 668) in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1957 (GV. NW. S. 34) und die Verordnung vom 25. November 1958 (GV. NW. S. 380) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 3.

§ 1

Die Verordnung NW PR Nr. 9/58 über die Verkehrs-entgelte der Städtischen Hafenbahn Hamm (Westf.) vom 26. Juni 1958 (GV. NW. S. 303) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 4.

97

**Verordnung NW PR Nr. 3/61
über die Verkehrs-entgelte der Hafenbahn der
Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH.,
Gelsenkirchen**

Vom 13. Dezember 1961

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung NW PR Nr. 11/58 über die Verkehrs-entgelte der Hafenbahn der Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH., Gelsenkirchen, vom 8. Juli 1958 (GV. NW. S. 308) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 4.

97

**Verordnung NW PR Nr. 2/61
über die Verkehrs-entgelte der Städtischen Hafen-
bahn Hamm (Westf.)**

Vom 13. Dezember 1961

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. I S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

97

**Verordnung NW PR Nr. 4/61
über die Verkehrs-entgelte der Eisenbahn in den
Städtischen Häfen Düsseldorfs**

Vom 13. Dezember 1961

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. I S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung NW PR Nr. 10/58 über die Verkehrsentgelte der Eisenbahn in den Städtischen Häfen Düsseldorf vom 8. Juli 1958 (GV. NW. S. 307) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 4.

25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

Anlage

97

**Verordnung NW TS Nr. 21/61
über Transportleistungen im gewerblichen Güter-
nahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
„Neubau der Bundesautobahn nördliche Umgehung
Köln von Bau-km 8,570 bis Bau-km 14,000 von
Longerich bis Merkenich (Los 2)“**

Vom 13. Dezember 1961

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157), und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird für das Großbauvorhaben „Neubau der Bundesautobahn nördliche Umgehung Köln von Bau-km 8,570 bis Bau-km 14,000 von Longerich bis Merkenich (Los 2)“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen im Güternahverkehr dürfen nur die in der Anlage dieser Verordnung festgesetzten Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Anlage ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güternahverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) /

Entfernung bis

DM pro cbm lose Masse

250 m	1,05
500 m	1,30
1 000 m	1,74
1 500 m	1,89
2 000 m	2,04
2 500 m	2,18
3 000 m	2,32
4 000 m	2,62
5 000 m	2,89
6 000 m	3,15
7 000 m	3,40
8 000 m	3,65
9 000 m	3,87
10 000 m	4,13
11 000 m	4,34
12 000 m	4,54
13 000 m	4,76
14 000 m	4,98
15 000 m	5,20

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

— GV. NW. 1962 S. 5.

97

**Verordnung NW TS Nr. 22/61
über Transportleistungen im gewerblichen Güter-
nahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
„Neubau der Bundesautobahn nördliche Umgehung
Köln von Bau-km 0,000 bis Bau-km 8,570 von
Junkersdorf bis Longerich (Los 1)“**

Vom 13. Dezember 1961

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157), und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird für das Großbauvorhaben „Neubau der Bundesautobahn nördliche Umgehung Köln von Bau-km 0,000 bis Bau-km 8,570 von Junkersdorf bis Longerich (Los 1)“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen im Güternahverkehr dürfen nur die in der Anlage dieser Verordnung festgesetzten Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Anlage ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

Anlage

Entfernung bis	DM pro cbm lose Masse
250 m	1,09
500 m	1,34
1 000 m	1,84
1 500 m	1,99
2 000 m	2,13
2 500 m	2,28
3 000 m	2,43
4 000 m	2,74
5 000 m	3,05
6 000 m	3,32
7 000 m	3,58
8 000 m	3,84
9 000 m	4,10
10 000 m	4,36
11 000 m	4,59
12 000 m	4,81
13 000 m	5,05
14 000 m	5,28
15 000 m	5,50

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

— GV. NW. 1962 S. 5.

97

**Verordnung NW TS Nr. 23/61
über Transportleistungen im gewerblichen Güter-
nahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
„Reststück Bundesautobahn südliche Umgehung
Aachen von Bau-km 0,000 bis Bau-km 4,000 (Erdlos
Lichtenbusch — Brand)“**

Vom 13. Dezember 1961

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1962 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157),

und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird für das Großbauvorhaben „Reststück Bundesautobahn südliche Umgehung Aachen von Bau-km 0,000 bis Bau-km 4,000 (Erdlos Lichtenbusch — Brand)“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen im Güternahverkehr dürfen nur die in der Anlage dieser Verordnung festgesetzten Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Anlage ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

Anlage

Entfernung bis	DM pro cbm lose Masse	DM pro cbm lose Masse
für Einzelfahrzeuge	für Lastzüge	
250 m	1,05	
500 m	1,30	
1 000 m	1,74	
1 500 m	1,89	
2 000 m	2,04	
2 500 m	2,18	
3 000 m	2,32	
4 000 m	2,62	2,32
5 000 m	2,89	2,53
6 000 m	3,15	2,70
7 000 m	3,40	2,87
8 000 m	3,65	3,05
9 000 m	3,87	3,22
10 000 m	4,13	3,39

Entfernung bis für Einzelfahrzeuge	DM pro cöm lose Masse für Lastzüge
11 000 m	4,34
12 000 m	4,54
13 000 m	4,76
14 000 m	4,98
15 000 m	5,20
je weitere 1 000 m	0,15

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

— GV. NW. 1962 S. 6.

Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung des Kernreaktors der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH bei Jülich

Düsseldorf, den 19. Dezember 1961

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74) zuständigen Genehmigungsbehörden folgendes bekannt:

In dem Genehmigungsverfahren wegen Errichtung des Kernreaktors (Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen) der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor GmbH — AVR-Reaktor — im Staatsforst Hambach bei Jülich wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310) die Auslegung der Antragsunterlagen für die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) zur Errichtung des eigentlichen Reaktors in dem bereits genehmigten Reaktorgebäude öffentlich bekanntgemacht.

Auf die vorausgegangene öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1960, S. 185, wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Stresemannstraße 12, Zimmer 208, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung des eigentlichen Reaktors sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Arbeits- und Sozialminister oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamte Düren vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1. der Atomanlagen-Verordnung).

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörden wird hiermit auf den 28. Februar 1962, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Jülich anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1962 S. 7.

Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen zur Vollendung des Baues und Betriebs einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft Aktiengesellschaft in

Krefeld mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienen-Güterverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Süchteln (Mostertstraße) nach Viersen.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft Aktiengesellschaft wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage
Rademacher

— GV. NW. 1962 S. 7.

Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnberg Nr. 39 S. 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Lüdenscheid mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Altena nach Lüdenscheid.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf den 11. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage
Dr. Beine

— GV. NW. 1962 S. 7.

Nachtrag 7 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 — A 2.966 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Stadt Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Westhoven (ausschließlich) nach Zündorf.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Stadt Köln wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage
Dr. Beine

— GV. NW. 1962 S. 7.

Einzelpreis dieser Nummer 6,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.